



Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Müller

13/3

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für  
Stadtentwicklung und Verkehr

und

Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös

Frau  
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

16. März 2009  
660210/27 44 röh-sp

Fußweg bei der Liebenaustraße 16,  
SV-Nr. 09-V-66-0210  
Frage Nr. 122/09 der Bürgerliste Wiesbaden

An dem Fußweg, der von der Liebenaustraße bei Nr. 16 abzweigt, wird ein größeres Wohngebäude mit Garage errichtet. Der Fußweg war bisher für Autos gesperrt, das soll sich jetzt ändern.

Wir fragen:

1. Ist der Antrag aus dem Fußweg eine Zufahrt zum Grundstück zu machen, gestellt worden und wenn ja, wie wurde er beschieden?
2. Was ist die rechtliche Grundlage für ein solches Vorhaben? Bedarf es einer Umwidmung?
3. Haben die direkten Nachbarn ein Mitspracherecht bei der Zulassung von Autoverkehr auf einem reinen Fußgängerüberweg? Können sie Widerspruch einlegen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fragen der Fraktion Bürgerliste Wiesbaden beantworte ich wie folgt:

1. Nein, es wurde kein Antrag gestellt aus einem Fußweg eine Zufahrt zu machen. Es wurde ein Bauantrag mit Aktenkennzeichen 6302/634835/07 gestellt. Die verkehrstechnische Erschließung und Zufahrt zur beantragten Tiefgarage ist nur über den 4 m breiten, derzeit nicht für den allgemeinen Fahrzeugverkehr bestimmten Weg möglich. Dieser ist nach dem Bebauungsplan 1992\_1 Aufhebung des Fluchtlinienplanes „Sonnenberg 1961/4“ eine öffentliche Verkehrsfläche, die Nietzschestraße. Der Erschließung über die öffentliche Verkehrsfläche muss zugestimmt werden.

Gustav-Stresemann-Ring 15, Gebäude B  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 31-2555 / 31-2890  
Telefax: 0611 31-3956  
E-Mail: [dezernat.IV@wiesbaden.de](mailto:dezernat.IV@wiesbaden.de)

/2

[www.wiesbaden.de](http://www.wiesbaden.de)

2. Die rechtliche Grundlage ist ein Bauantrag. Es bedarf keiner Umwidmung, da es sich nach Fluchtlinienplan 1936\_02 Distrikt Ober der Dietenmühle, Liebenau, Dreispitz und dem Bebauungsplan 1992\_1 Aufhebung des Fluchtlinienplanes „Sonnenberg 1961/4“ um eine öffentliche Verkehrsfläche, die Nietzschestraße, handelt.
3. Auf einem reinen Fußweg könnte kein Autoverkehr zugelassen werden. Da es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche (Straße) und nicht um einen festgesetzten Fußweg handelt, sind keine Anlieger zu beteiligen. Dies wäre nur im Rahmen einer Bebauungsplan Aufstellung oder Änderung der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

*G. G. G.*